

Hauptsatzung der Stadt Kalbe (Milde)

Aufgrund des § 10 i.V.m. den §§ 8 und 45 Abs.2 Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 12/2014 vom 26.06.2014, S.288) in seiner gegenwärtig gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 04.06.2015 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name und Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Kalbe (Milde)“ und die Bezeichnung „Stadt“.
- (2) Sie besteht aus den Ortsteilen Kalbe (Milde), Bühne, Vahrholz, Altmersleben, Butterhorst, Badel, Thüritz, Brunau, Plathe, Engersen, Klein Engersen, Güssefeld, Jeetze, Siepe, Jeggeleben, Mösenthin, Sallenthin, Zierau, Kahrstedt, Vietzen, Kakerbeck, Brüchau, Jemmeritz, Neuendorf am Damm, Karritz, Packebusch, Hagenau, Vienau, Beese, Dolchau, Mehrin, Wernstedt, Winkelstedt, Faulenhorst, Wustrewe, Zethlingen und Cheinitz.
- (3) Sie hat den Status einer kreisangehörigen Stadt.
- (4) Der Ortsteil Kalbe (Milde) hat den Status eines staatlich anerkannten Erholungsortes.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Kalbe (Milde) zeigt in einem gespaltenem Schild auf der einen Seite in Silber den halben brandenburgischen bzw. altmärkischen roten Adler, auf der anderen Seite in Gold zur Hälfte ein rotes Kalb. Die Blasonierung des Wappens lautet: „Gespalten von Silber und Gold, vorn am Spalt ein halber roter Adler mit goldener Bewehrung, hinten aus dem Schildrand hervorbrechend ein rotes Kalb.“
- (2) Die Gemeindeflagge der Stadt Kalbe (Milde) ist eine zweistreifige Flagge. Bei der vertikalen Streifung sind der erste (mastseitige) Streifen rot und der zweite Streifen gelb. Bei der quergestreiften Flagge sind der obere Streifen rot und der untere Streifen gelb. Mittig aufgesetzt ist das Wappen.
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Wappen der Stadt Kalbe (Milde) gemäß § 2 Abs. 1 ist zentraler Bestandteil des Dienstsiegels. Die Umschrift lautet: „Stadt Kalbe (Milde), Ldkrs. Altmarkkreis Salzwedel“

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Stadtrat

- (1) Die Vertretung der Einwohner führt die Bezeichnung „Stadtrat“.
- (2) Die ehrenamtlichen Mandatsträger des Stadtrates führen die Bezeichnung Stadtrat oder Stadträtin.
- (3) Den Vorsitz im Stadtrat hat der Vorsitzende des Stadtrates, der gemäß § 36 Abs. 2 KVG LSA i.V.m. § 56 Abs. 3-5 KVG LSA für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Stadtrates vom Stadtrat gewählt wird.
- (4) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Stadtrates in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter des Stadtratsvorsitzenden für den Verhinderungsfall. Sie vertreten den Stadtratsvorsitzenden. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster stellvertretender Stadtratsvorsitzender“ bzw. „zweiter stellvertretender Stadtratsvorsitzender“.

§ 4 Zuständigkeiten des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet über

- a) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen soweit der jeweilige Vermögenswert 30.000 € übersteigt
- b) Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Ziffer 7, 10 und 13 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 1.000 € übersteigt,
- c) Vergaben nach VOF, VOL und VOB, wenn der Vermögenswert 50.000 € übersteigt
- d) Stundungen von Forderungen, wenn der Vermögenswert 5.000 € übersteigt,
- e) Niederschlagungen von Forderungen, wenn der Vermögenswert 5.000 € übersteigt,
- f) Erlass im Sinne von § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000 € übersteigt.
- g) die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr.19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 10.000 € übersteigt.
- h) die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 500 € übersteigt.
- i) über die Ernennung, Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten der Laufbahngruppe 2, 1.Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen (Entgeltgruppen 9 bis 12 TVöD bzw. Entgelttabelle S.10 bis S.15) jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister

In allen übrigen Fällen bleibt der § 45 der KVG LSA unberührt.

§ 5 Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:
 1. als beschließenden Ausschuss gemäß § 48 Abs. 1 KVG LSA
den Hauptausschuss
 2. als beschließenden Ausschuss gemäß § 48 Abs. 1 KVG LSA
den Bauausschuss
 3. als beratenden Ausschuss gemäß § 49 Abs. 1 KVG LSA
den Finanz- und Sozialausschuss
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich von einem anderen Mitglied ihrer Fraktion vertreten lassen.

§ 6 Beschließender Ausschuss / Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus 8 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Der Hauptausschuss ist für die Vorberatung der Beschlüsse des Stadtrates zuständig.
- (3) Dem Hauptausschuss werden gemäß § 48 Abs. 1 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung und endgültigen Beschlussfassung übertragen, soweit nach dem Kommunalverfassungsgesetz oder dieser Hauptsatzung nicht anderweitige Zuständigkeiten festgelegt sind:
 - a) die Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der jeweilige Vermögenswert 10.000 € übersteigt und 30.000 € nicht übersteigt
 - b) Vergaben nach VOF, VOL und VOB, soweit die Auftragssumme im Einzelfall 10.000 € bis 50.000 € beträgt
 - c) Stundungen von Forderungen, wenn der Vermögenswert 3.000 € übersteigt und 5.000 € nicht übersteigt,
 - d) Niederschlagungen von Forderungen, wenn der Vermögenswert 2.000 € übersteigt und 5.000 € nicht übersteigt,
 - e) Erlass im Sinne von § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 1.000 € übersteigt und 5.000 € nicht übersteigt.

§ 7

Beschließender Ausschuss / Bauausschuss

- (1) Der Bauausschuss besteht aus 5 Stadträten. Der Bürgermeister kann als beratendes Mitglied an der Ausschuss-Sitzung teilnehmen. Der Ausschussvorsitz wird der zahlenmäßig stärksten Fraktion im Stadtrat zugeteilt. Sind 2 oder mehrere Fraktionen zugleich die stärksten, entscheidet das vom Stadtratsvorsitzenden zu ziehende Los, welcher Fraktion der Vorsitz zufällt. Bei Verzicht können im gegenseitigen Einvernehmen anderslautende Regelungen getroffen werden.
- (2) Der Bauausschuss wählt in seiner ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte einen 1. und einen 2.stellvertretenden Ausschussvorsitzenden. Sie vertreten den Bauausschussvorsitzenden. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster stellvertretender Bauausschussvorsitzender“ bzw. „zweiter stellvertretender Bauausschussvorsitzender“.
- (3) § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Der Bauausschuss ist innerhalb seines Aufgabengebietes für die Vorberatung der Beschlüsse des Stadtrates zuständig.
- (5) Dem Bauausschuss werden gemäß § 48 Abs. 1 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung und endgültigen Beschlussfassung übertragen, soweit nach dem Kommunalverfassungsgesetz oder dieser Hauptsatzung nicht anderweitige Zuständigkeiten festgelegt sind:
 - a) das gemeindliche Einvernehmen zu Bauanträgen und Bauvoranfragen, soweit nicht grundlegende gemeindliche Interessen berührt werden oder die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist.
 - b) Vergaben nach VOF, VOL und VOB, soweit die Auftragssumme im Einzelfall 10.000 € bis 50.000 € beträgt
 - c) die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
 - d) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes
 - e) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist

§ 8

Beratender Ausschuss / Finanz- und Sozialausschuss

- (1) Der Finanz- und Sozialausschuss besteht aus 7 Stadträten. Der Bürgermeister kann als beratendes Mitglied an den jeweiligen Ausschuss-Sitzungen teilnehmen. Der jeweilige Ausschussvorsitzende wird in der ersten Sitzung des Ausschusses aus der Mitte der jeweiligen Ausschuss-Mitglieder bestimmt.
- (2) Der Finanz- und Sozialausschuss wählt in seiner ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte einen 1. und einen 2.stellvertretenden Ausschussvorsitzenden. Sie vertreten den Finanz- und Sozialausschussvorsitzenden. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster stellvertretender Finanz- und Sozialausschussvorsitzender“ bzw. „zweiter stellvertretender Finanz- und Sozialausschussvorsitzender“.
- (3) § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Bürgermeister

- (1) Die Stadt Kalbe (Milde) hat einen hauptamtlichen Bürgermeister. Amtssitz des Bürgermeisters ist das Rathaus der Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11 in 39624 Kalbe (Milde).
- (2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000 € nicht überschreiten.
- (3) Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Ziffer 7, 10 und 13 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 1.000 € nicht übersteigt.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet über Stundungen bis 3.000 €, Niederschlagungen bis 2.000 € und den Erlass bis 1.000 €.
- (5) Der Bürgermeister ist unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 10 Abs. 3 zuständig für Vergaben bis 10.000 €.
- (6) Der Bürgermeister trifft die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000,00 €.
- (7) Der Bürgermeister ist berechtigt zur Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr.19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 10.000 € nicht übersteigt.
- (8) Der Bürgermeister ist zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauanträgen und Bauvoranfragen berechtigt, wenn sie im Einklang mit einem genehmigten Bebauungsplan stehen bzw. wenn die Baumaßnahme nach § 66 der Bauordnung LSA in einem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden kann.
- (9) Der Bürgermeister trifft die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden.
- (10) Der Bürgermeister entscheidet über die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD, die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen bis zur Entgelttabelle S.9 sowie die Einstellung von Auszubildenden auf der Grundlage der gültigen Rechtsvorschriften, Tarifverträge und des Stellenplanes, die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1, 2.Einstiegsamt.

- (11) Der Bürgermeister erteilt die Genehmigung für die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte.
- (12) Der Bürgermeister ist zuständig für die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA, wenn deren Vermögenswert 500,00 € nicht übersteigt.
- (13) Zur Erfüllung des Unterrichts- und Auskunftsanspruchs des ehrenamtlichen Mitglieds der Kommunalvertretung im Sinne des § 43 Abs. 3 KVG LSA wird der Bürgermeister innerhalb einer Frist von sechs Wochen entsprechend tätig werden, wenn eine sofortige mündliche Beantwortung nicht möglich ist.
- (14) Der Stadtrat wählt gemäß § 67 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. § 56 Abs. 3 KVG LSA einen Bediensteten als Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Der Stellvertreter führt die Bezeichnung „stellvertretender Bürgermeister“.
- (15) Der stellvertretende Bürgermeister kann vom Stadtrat abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Männern und Frauen bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit im Sinne des § 78 KVG LSA. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer gesonderten Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

III. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 12 Ortschaften

(1) Für die Stadt Kalbe gilt die Ortschaftsverfassung nach §§ 81 ff KVG LSA.

(2) Ortschaften der Stadt Kalbe (Milde) sind:

- a) die Ortschaft Kalbe (Milde) mit den Ortsteilen Kalbe (Milde), Bühne und Vahrholz
- b) die Ortschaft Altmersleben mit den Ortsteilen Altmersleben und Butterhorst
- c) die Ortschaft Badel mit den Ortsteilen Badel und Thüritz
- d) die Ortschaft Brunau mit den Ortsteilen Brunau und Plathe
- e) die Ortschaft Engersen mit den Ortsteilen Engersen und Klein Engersen
- f) die Ortschaft Güssefeld
- g) die Ortschaft Jeetze mit den Ortsteilen Jeetze und Siepe
- h) die Ortschaft Jeggeleben mit den Ortsteilen Jeggeleben, Mösenthin, Sallenthin und Zierau
- i) die Ortschaft Kahrstedt mit den Ortsteilen Kahrstedt und Vietzen
- j) die Ortschaft Kakerbeck mit den Ortsteilen Kakerbeck, Brüchau und Jemmeritz
- k) die Ortschaft Neuendorf am Damm mit den Ortsteilen Neuendorf am Damm und Karritz
- l) die Ortschaft Packebusch mit den Ortsteilen Packebusch und Hagenau
- m) die Ortschaft Vienau mit den Ortsteilen Vienau, Beese, Dolchau und Mehrin
- n) die Ortschaft Wernstedt
- o) die Ortschaft Winkelstedt mit den Ortsteilen Winkelstedt, Faulenhorst und Wustrewe
- p) die Ortschaft Zethlingen mit den Ortsteilen Zethlingen und Cheinitz

§ 13 Ortschaftsorgane

- (1) In den Ortschaften werden als Organe der Ortschaftsverfassung ein Ortschaftsrat sowie ein Ortsbürgermeister eingeführt.
- (2) Der Ortsbürgermeister wird in der konstituierenden Sitzung des Ortschaftsrates aus seiner Mitte gewählt. Ebenso wählt der Ortschaftsrat aus seiner Mitte einen stellvertretenden Ortsbürgermeister.
- (3) Die direkt gewählten Bürgermeister der ehemaligen Gemeinden bleiben als Ortsbürgermeister bis zum Ablauf ihrer Amtszeit, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Neubildung, im Amt. Nach Beendigung ihrer Amtszeit scheidet sie aus ihrer Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleiben jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 1 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 85 Absatz 1 KVG LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte.
- (4) Die Ortschaftsverfassung gemäß § 13 Absatz 1 wird in den einzelnen Ortschaften wie folgt eingeführt:

Ortschaft Kalbe (Milde): Ortschaftsrat mit 7 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister

Ortschaft Badel: Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister

Ortschaft Altmersleben: Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister

Ortschaft Brunau: Ortschaftsrat mit 7 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister

Ortschaft Engersen: Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister

Ortschaft Güssefeld: Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister

Ortschaft Jeetze: Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister

Ortschaft Jeggeleben: Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister

Ortschaft Kahrstedt: Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister

Ortschaft Kakerbeck: Ortschaftsrat mit 7 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister

Ortschaft Neuendorf am Damm: Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister

Ortschaft Packebusch: Ortschaftsrat mit 7 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister

Ortschaft Vienau:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Wernstedt:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Winkelstedt:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Zethlingen:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister

§ 14

Wirkungskreis der Ortschaftsräte / Anhörung

- (1) Die Ortschaftsräte sind in den Ortschaften im Rahmen der geplanten Haushaltsmittel zuständig für:
- a) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Traditionen sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens,
 - b) Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Ortsverschönerungswettbewerben,
 - c) die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen im Ortschaftsgebiet, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
 - d) die Pflege vorhandener Partnerschaften,
- (2) Für folgende Aufgaben haben die Ortschaftsräte ein Anhörungsrecht:
- a) Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - b) bei der Aufstellung, wesentlichen Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie der Durchführung von Bodenordnungsverfahren und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch in der jeweiligen Ortschaft,
 - c) bei der Planung, Errichtung, wesentlichen Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen sowie beim Um- und Ausbau sowie der Benennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft,
 - d) bei Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundstücken innerhalb der Ortschaft durch die Stadt
 - e) beim Erlass, der wesentlichen Änderung und der Aufhebung von Ortsrecht,
 - f) bei der Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft,
 - g) bei der Organisation des Winterdienstes für die Ortschaft,
 - h) bei Änderungen des Flächennutzungsplanes, soweit sie die Ortschaft betreffen.
 - i) bei der Bestimmung und der wesentlichen Änderung der Zuständigkeiten des Ortschaftsrates durch die Hauptsatzung
- (3) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten schriftlich darstellt und begründet.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

§ 15

Beteiligungsrechte der Ortschaftsverfassungsorgane

- (1) Die Ortsbürgermeister erhalten die Möglichkeit, an den öffentlichen wie nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Kalbe (Milde) sowie seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie zählen nicht zu den Mitgliedern des Stadtrates und haben keinerlei Stimmrecht. Sie werden zu den jeweiligen Sitzungen fristgemäß eingeladen.
- (2) Die Mitglieder der Ortschaftsräte haben das Recht, als Zuhörer an den nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Kalbe (Milde) sowie seiner Ausschüsse teilzunehmen, soweit Belange der Ortschaft berührt sind. Sie zählen nicht zu den Mitgliedern des Stadtrates und haben keinerlei Stimmrecht.

IV. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 16 Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen gemäß § 28 Abs. 1 KVG LSA unterrichtet werden. Einwohnerversammlungen beruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladung kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 17 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat sowie dessen beschließende Ausschüsse halten im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen vor dem Tagesordnungspunkt „Informationen des Bürgermeisters“ als Tagesordnungspunkt ihrer Sitzungen eine Einwohnerfragestunde zumindest einmal vierteljährlich ab.
- (2) Der Stadtratsvorsitzende stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde ist auf 30 Minuten begrenzt.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.
- (4) Die Fragen werden in der Regel mündlich vom Bürgermeister beantwortet. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.
- (5) Auf die Einwohnerfragestunden in den beschließenden Ausschüssen des Stadtrates finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Stadtratsvorsitzenden tritt der jeweilige Ausschussvorsitzende.

§ 18 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung gemäß § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 19 Bürgerbegehren / Bürgerentscheid

Ein Bürgerbegehren / Bürgerentscheid gemäß der §§ 26, 27 KVG LSA über die im § 26 Abs. 2 Ziffer 1 bis 8 KVG LSA genannten wichtigen Gründe in Angelegenheiten der Stadt Kalbe (Milde) ist ausgeschlossen.

V. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 20 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt bedarf gemäß § 22 Abs. 4 KVG LSA einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Näheres regelt die Satzung über Ehreenauszeichnungen der Stadt Kalbe (Milde).

VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 21

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen mit Ausnahme der Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz LSA / der Kommunalwahlordnung LSA

im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel den bekanntzumachenden Text enthält.

- (2) Die Wahlbekanntmachungen werden in den Aushangkästen nach Abs. 7 öffentlich bekannt gegeben. Die Wahlbekanntmachung gilt mit dem Tag des Aushanges als bewirkt.
- (3) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann die Bekanntmachung durch Auslegung ausschließlich im Rathaus der Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11 in 39624 Kalbe (Milde) während der Dienststunden erfolgen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel hingewiesen.
- (4) Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (5) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt, sofern zeitlich möglich, auch bei abgekürzter Ladungsfrist, in den Aushangkästen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushanges folgt, an den dafür bestimmten Aushangkästen bewirkt.
- (6) Auf die veröffentlichten Satzungen und die verkündeten Verordnungen kann in der

Altmarkzeitung – örtliche Seite für die Stadt Kalbe (Milde) - Volksstimme – Gardelegener Kreisanzeiger –

hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung).

- (7) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den Aushangkästen zu veröffentlichen. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Für Wahlbekanntmachungen beträgt die Aushängefrist 5 Tage.
- (8) Aushangkästen nach Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 4 befinden sich in:

- a) Ortschaft Kalbe (Milde)
Aushangkästen in
Ortsteil Kalbe (Milde), Schulstraße 11, vor dem Rathaus
Ortsteil Vahrholz, Vahrholzer Dorfstraße 13,
am Dorfgemeinschaftshaus
Ortsteil Bühne, Bühne 13, am Feuerwehr-Gerätehaus

- b) Ortschaft Altmersleben
 - Aushangkästen in
 - Ortsteil Altmersleben, Altmerslebener Dorfstraße 9, neben der Bushaltestelle
 - Ortsteil Butterhorst, ggü. Kastanienstraße 1, neben der Bushaltestelle

- c) Ortschaft Badel
 - Aushangkästen in
 - Ortsteil Badel, Badeler Dorfstraße 1b, am Feuerwehr-Gerätehaus
 - Ortsteil Badel, Badel Nr.34, an der Raiffeisenbank
 - Ortsteil Thüritz, Thüritz 13, am Dorfgemeinschaftshaus

- d) Ortschaft Brunau
 - Aushangkästen in
 - Ortsteil Brunau, Bahnhofstraße 33, Kaufhalle
 - Ortsteil Brunau, Große Dorfstraße 15
 - Ortsteil Plathe, Plather Dorfstraße 16, vor Grundstück Thureau

- e) Ortschaft Engersen
 - Aushangkästen in
 - Ortsteil Engersen, Am Bahndamm 6, am Dorfgemeinschaftshaus
 - Ortsteil Klein Engersen, Dorfanger, neben der Bushaltestelle

- f) Ortschaft Güssefeld
 - Aushangkästen in
 - Ortsteil Güssefeld, Güssefelder Dorfstraße 24

- g) Ortschaft Jeetze
 - Aushangkästen in
 - Ortsteil Jeetze, gegenüber Jeetzer Dorfstraße 29, Parkplatz „Auetal“
 - Ortsteil Siepe, Alte Dorfstraße, Bushaltestelle

- h) Ortschaft Jeggeleben
 - Aushangkästen in
 - Ortsteil Jeggeleben, Jeggeleben Nr.16, vor Hof Moldenhauer
 - Ortsteil Mösenthin, Mösenthin Nr.4, vor Hof Krüger
 - Ortsteil Sallenthin, gegenüber Sallenthin Nr.14, am Kriegerdenkmal
 - Ortsteil Zierau, Zierau Nr.12, am Dorfplatz

- i) Ortschaft Kahrstedt
 - Aushangkästen in
 - Ortsteil Kahrstedt, zwischen Lindenstraße 19a und 21
 - Ortsteil Vietzen, Vietzen Nr.9, am Saal „Zur Weinrebe“ Vietzen

- j) Ortschaft Kakerbeck
 - Aushangkästen in
 - Ortsteil Kakerbeck, Kakerbecker Dorfstraße 121
 - Ortsteil Brüchau, zwischen Brüchau Nr.40 und Nr.41
 - Ortsteil Jemmeritz, zwischen Jemmeritz Nr.16 und Nr.18

- k) Ortschaft Neuendorf am Damm
 - Aushangkästen in
 - Ortsteil Neuendorf am Damm, Neuendorfer Dorfstr.14, an der Buswartehalle

Ortsteil Karritz, Hauptstraße 22, vor dem Feuerwehr-Gerätehaus

- l) Ortschaft Packebusch
Aushangkästen in
Ortsteil Packebusch, Bahnhofstraße 58c, vor Bäckerei Wischeropp
Ortsteil Hagenau, Hagenau Nr.29, Dorfgemeinschaftshaus
 - m) Ortschaft Vienau
Aushangkästen in
Ortsteil Vienau, Zum Töpferberg 11, Gemeindehaus Vienau
Ortsteil Dolchau, Dolchauer Dorfstraße 2
Ortsteil Mehrin, Mehriner Dorfstraße 12, Bauernschänke Mehrin
Ortsteil Beese, Beeser Dorfstraße 23
 - n) Ortschaft Wernstedt
Aushangkästen in
Ortsteil Wernstedt, Wernstedter Dorfstraße 23
 - o) Ortschaft Winkelstedt
Aushangkästen in
Ortsteil Winkelstedt, zwischen Winkelstedter Dorfstraße 6 und 7,
neben Bushaltestelle
Ortsteil Faulenhorst, zwischen Faulenhorster Dorfstraße 16 und 18,
neben der Kirche
Ortsteil Wustrewe, zwischen Wustrewer Dorfstraße 23 und 24,
neben Bushaltestelle
 - p) Ortschaft Zethlingen
Aushangkästen in
Ortsteil Zethlingen, Zethlinger Dorfstraße 30, neben Bushaltestelle
Ortsteil Zethlingen, Zethlinger Dorfstraße 73, neben Bushaltestelle
ggü. Friedhof
Ortsteil Cheinitz, Cheinitzer Rundling 19, am Grundstück Bernd Otto
- (9) Bekanntmachungen der Ortsbürgermeister und des jeweiligen Ortschaftsrates sowie Wahlbekanntmachungen für die Wahl zu den Ortschaftsräten werden in den Aushangkästen der betreffenden Ortschaften veröffentlicht:
- a) Kalbe (Milde)
Ortsteil Kalbe (Milde), Schulstraße 11, vor dem Rathaus
Ortsteil Vahrholz, Vahrholzer Dorfstraße 13, am Dorfgemeinschaftshaus
Ortsteil Bühne, Bühne 13, am Feuerwehr-Gerätehaus
 - b) Altmersleben
Ortsteil Altmersleben, Altmerslebener Dorfstraße 9,
neben der Bushaltestelle
Ortsteil Butterhorst, ggü. Kastanienstraße 1, neben der Bushaltestelle
 - c) Badel
Ortsteil Badel, Badeler Dorfstraße 1b, am Feuerwehr-Gerätehaus
Ortsteil Badel, Badel Nr.34, an der Raiffeisenbank
Ortsteil Thüritz, Thüritz 13, am Dorfgemeinschaftshaus

- d) Brunau
 Ortsteil Brunau, Bahnhofstraße 33, Kaufhalle
 Ortsteil Brunau, Große Dorfstraße 15
 Ortsteil Plathe, Plather Dorfstraße 16, vor Grundstück Thurau
- e) Engersen
 Ortsteil Engersen, Am Bahndamm 6, am Dorfgemeinschaftshaus
 Ortsteil Klein Engersen, Dorfanger, neben der Bushaltestelle
- f) Güssefeld
 Ortsteil Güssefeld, Güssefelder Dorfstraße 24
- g) Jeetze
 Ortsteil Jeetze, gegenüber Jeetzer Dorfstraße 29, Parkplatz „Auetal“
 Ortsteil Siepe, Alte Dorfstraße, Bushaltestelle
- h) Jeggeleben
 Ortsteil Jeggeleben, Jeggeleben Nr.16, vor Hof Moldenhauer
 Ortsteil Mösenthin, Mösenthin Nr.4, vor Hof Krüger
 Ortsteil Sallenthin, gegenüber Sallenthin Nr.14, am Kriegerdenkmal
 Ortsteil Zierau, Zierau Nr.12, am Dorfplatz
- i) Kahrstedt
 Ortsteil Kahrstedt, zwischen Lindenstraße 19a und 21
 Ortsteil Vietzen, Vietzen Nr.9, am Saal „Zur Weinrebe“ Vietzen
- j) Kakerbeck
 Ortsteil Kakerbeck, Kakerbecker Dorfstraße 121
 Ortsteil Brüchau, zwischen Brüchau Nr.40 und Nr.41
 Ortsteil Jemmeritz, zwischen Jemmeritz Nr.16 und Nr.18
- k) Neuendorf am Damm
 Ortsteil Neuendorf am Damm, Neuendorfer Dorfstr.14,
 an der Buswartehalle
 Ortsteil Karritz, Hauptstraße 22, vor dem Feuerwehr-Gerätehaus
- l) Packebusch
 Ortsteil Packebusch, Bahnhofstraße 58c, vor Bäckerei Wischeropp
 Ortsteil Hagenau, Hagenau Nr.29, Dorfgemeinschaftshaus
- m) Vienau
 Ortsteil Vienau, Zum Töpferberg 11, Gemeindehaus Vienau
 Ortsteil Dolchau, Dolchauer Dorfstraße 2
 Ortsteil Mehrin, Mehriner Dorfstraße 12, Bauernschänke Mehrin
 Ortsteil Beese, Beeser Dorfstraße 23
- n) Wernstedt
 Ortsteil Wernstedt, Wernstedter Dorfstraße 23

- o) Winkelstedt
Ortsteil Winkelstedt, zwischen Winkelstedter Dorfstraße 6 und 7,
neben Bushaltestelle
Ortsteil Faulenhorst, zwischen Faulenhorster Dorfstraße 16 und 18,
neben der Kirche
Ortsteil Wustrewe, zwischen Wustrewer Dorfstraße 23 und 24,
neben Bushaltestelle

 - p) Zethlingen
Ortsteil Zethlingen, Zethlinger Dorfstraße 30, neben Bushaltestelle
Ortsteil Zethlingen, Zethlinger Dorfstraße 73, neben Bushaltestelle
ggü. Friedhof
Ortsteil Cheinitz, Cheinitzer Rundling 19, am Grundstück Bernd Otto
- (10) Die veröffentlichten Satzungen und die verkündeten Verordnungen können auch jederzeit im Rathaus der Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11 in 39624 Kalbe (Milde) während der Dienststunden eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

**VII. ABSCHNITT
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

**§ 22
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 23
Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Kalbe (Milde) vom 10.07.2014 außer Kraft.

Kalbe (Milde), den 04.06.2015

Bürgermeister der Stadt Kalbe (Milde)

Dienstsiegel